

## Tätigkeiten mit Krankheitserregern (§§ 44 – 53 Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Merkblatt –

Gemäß § 44 IfSG bedarf es für Tätigkeiten mit Krankheitserregern grundsätzlich einer Erlaubnis. Eine Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern kann nur eine natürliche Person erhalten. Für die Aufnahme konkreter Tätigkeiten mit Krankheitserregern besteht eine Anzeigepflicht (§§ 49 ff. IfSG).

### 1. Erlaubnis

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bestehen nur, soweit dies ausdrücklich im § 45 IfSG geregelt ist. Gemäß § 45 Abs. 3 IfSG ist auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Freistellung von der Erlaubnispflicht für Arbeiten zur mikrobiologischen Qualitätssicherung, die auf die primäre Anzucht auf Selektivmedien beschränkt sind, möglich.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist abhängig von der Erfüllung der im § 47 IfSG genannten persönlichen Voraussetzungen.

Die Erlaubnis kann nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden. Sie kann außerdem zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 47 Abs. 1 IfSG vorliegt.

### 2. Anzeige

Eine Anzeigepflicht besteht gemäß § 49 IfSG grundsätzlich immer dann, wenn eine Person erstmals verantwortlich Tätigkeiten mit Krankheitserregern durchführen will. Die Anzeigepflicht umfasst sowohl erlaubnispflichtige als auch erlaubnisfreie Tätigkeiten.

Die Anzeige der beabsichtigten Tätigkeiten muss mindestens 30 Tage vor der Aufnahme der Tätigkeiten erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann die bzw. der Anzeigende die Tätigkeit aufnehmen, sofern dies nicht von der Behörde untersagt wurde. Die Frist beginnt erst mit dem Zeitpunkt, in dem die bzw. der Anzeigepflichtige die notwendigen Unterlagen vollständig vorgelegt hat.

Eine Veränderungsanzeige i.S.d. § 50 IfSG ist immer dann erforderlich, wenn sich gegenüber einer vorherigen Anzeige wesentliche Veränderungen bei der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen sowie von Art und Umfang der Tätigkeiten ergeben. Anzuzeigen sind auch die Beendigung oder die Wiederaufnahme von Tätigkeiten.

Die Anzeigepflicht nach dem IfSG lässt Anzeigepflichtigen, die nach anderen Gesetzen oder Verordnungen (vgl. § 13 BioStoffV) zu erstatten sind, unberührt.

Tätigkeiten mit Krankheitserregern können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 IfSG jederzeit untersagt werden.

Wer eine in § 44 IfSG genannte erlaubnispflichtige Tätigkeit ausübt, untersteht gemäß § 51 IfSG der Aufsicht der zuständigen Behörde.

In Zusammenhang mit Tätigkeiten mit Krankheitserregern wird auf die in § 73 Abs. 1 Nr. 22 und 23 IfSG genannten Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten und auf die in §§ 74 und 75 IfSG aufgeführten Straftatbestände verwiesen.